



ETHIK IM DIALOG

Menschenwürde und Freiheitsrechte versus Organbereitstellungspflicht und „Widerspruchslösung“

Ein offener Brief

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn, sehr geehrter Herr Präsident des Bundesverfassungsgerichts, sehr geehrter Herr Präsident des Deutschen Bundestages, sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages (insbesondere des Ausschusses für Gesundheit), sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Ethikrates, sehr geehrte Redakteurinnen und Redakteure deutscher Medien, sehr geehrte Mitglieder des Hans Jonas-Zentrums e. V., sehr geehrte Mitglieder der Hans Jonas Gesellschaft Mönchengladbach,

wir bitten Sie, die folgenden Argumente zur Debatte um die sog. Widerspruchslösung zu bedenken und in Ihrem Tun zu berücksichtigen.

In Deutschland haben das geschichtliche und argumentative Gedächtnis, haben die Begründungsfähigkeit und der Mut zum Prinzip in weiten Kreisen der Politik, aber auch der Philosophie und Theologie, der Ethik und Medizin sowie der öffentlichen Medien besorgniserregend nachgelassen.

„Gegen den Strom“ sowohl der Transplantationsmedizin als auch der landläufigen Schmalspurethik, die Verantwortung mit Mitleid verwechselt, erhob der deutsch-jüdisch-amerikanische Verantwortungsethiker Hans Jonas 1968 und 1974, 1980 und 1985 wohlbegründeten Einspruch.

Einerseits: „Mitleid allein begründet keine Ethik“: „Eine auf Mitleid allein gegründete Ethik ist etwas sehr Fragwürdiges. Denn was da an Konsequenzen drinsteckt für die menschliche Einstellung zum [...] Mittel des Tötens als eines routinemäßig zu Gebote stehenden Weges [...], das ist unabsehbar.“¹

Andererseits: Die Hirntoddefinition setzt das Zerrbild des Menschenleibes als einer (cartesischen) Maschine voraus und birgt – das ist Jonas’ schärfstes moralisches Argument – die Gefahr der „Vivisektion“: „Es besteht Grund zum Zweifel daran, daß selbst ohne Gehirnfunktion der atmende Mensch vollständig tot ist. In dieser Lage unaufhebbaren Nichtwissens und vernünftigen Zweifels besteht die einzig richtige Maxime für das Handeln darin, nach der Seite vermutlichen Lebens hinüberzulehnen. Darauf folgt, daß Eingriffe, wie ich

¹ Hans Jonas, *Dem bösen Ende näher*, Frankfurt a. M. 1993, S. 71 f. In der KGA: Bd. I/2, Zweiter Teilband, S. 361. Zur Transplantationsmedizin und Hirntoddefinition: Ders., *Technik, Medizin und Ethik*, Frankfurt a. M. 1985, S. 219-241, bes. 224-236. In der KGA: Bd. I/1, S. 511-536, bes. 516-533. Johannes Hoff und Jürgen in der Schmitt (Hg.), *Wann ist der Mensch tot?*, Reinbek bei Hamburg 1994. Andreas Frewer und Dietrich Böhler, *Verantwortung für das Menschliche. Hans Jonas und die Ethik in der Medizin*, Erlangen/Jena 1998. Dietrich Böhler und Jens Peter Brune (Hg.), *Orientierung und Verantwortung. Begegnungen und Auseinandersetzungen mit Hans Jonas*, Darmstadt 2005, bes. S. 370 ff.

sie beschrieb, der Vivisektion gleichzuachten sind und unter keinen Umständen an einem menschlichen Körper stattfinden dürfen, der sich in diesem äquivoken oder Schwellen-Zustand befindet.“²

Denn: „Wer kann wissen, wenn jetzt das Seziernmesser zu schneiden beginnt, ob nicht ein Schock [...] einem nichtzerebralen, diffus ausgebreiteten Empfinden zugefügt wird, das noch leidensfähig ist [...]?“³

Das Menschenwürdeprinzip leitet er ab von dem biblischen Willen des Schöpfergottes,⁴ demzufolge es Menschen nach seinem Ebenbild geben solle (Gen 1,26 f). Die Mütter und Väter des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben vor diesem Hintergrund und im Blick auf den Kantischen Grundsatz der Autonomie des vernunftfähigen Menschenwillens die Menschenwürde mit Bezug auf die Freiheitsrechte und „das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 1 und 2) als „bindend“ und als „unmittelbar geltendes Recht“ zum Fundament des Grundgesetzes gemacht. Damit erkennt die deutsche Verfassung die Achtung des Lebensrechtes *und* des Freiheitsrechts im Sinne Kants als „unbedingte Pflicht“ an – im Unterschied zu einer nur bedingten Pflicht wie Menschenliebe und Handeln aus Mitleid. Eben diese aber werden von Befürwortern einer Widerspruchslösung, die auf eine „Organbereitstellungspflicht“ (Bischof em. Wolfgang Huber) hinausläuft, zum moralischen Ein und Alles erhoben.

Für die Bewertung der aktuell vorgeschlagenen und auch von Ihnen, Frau Bundeskanzlerin, im Vorfeld schon unterstützten sog. doppelten Widerspruchslösung (und des ihr zugrundeliegenden umstrittenen „Hirntod“-Kriteriums für den Tod des Menschen) bedeutet das:

- (1) Der Anspruch auf Achtung und Schutz ihrer Würde kommt allen Menschen zu.
- (2) Da der Sterbeprozess natürlicherweise zum Leben des Menschen gehört, haben auch die sterbenden Menschen moralisches Recht auf Achtung und Schutz ihrer Würde.

Sterbende Menschen haben also unbedingtes moralisches Recht darauf, als „Selbstzweck“ und damit als „Zweck, der zugleich Pflicht ist“, gewürdigt zu werden – statt dass sie „*bloß als Mittel*“ zum Gebrauch für einen anderen Willen (Kant) verwendet werden. (Unbedingt sind jene Unterlassungspflichten – keine nicht ausdrücklich gewollte Organentnahme! –, die gegenüber (Noch-) Lebenden aus dem Menschenwürdegrundsatz folgen.)

Dass „hirntote“ Menschen nicht schon tot sind, sondern noch im Sterben liegen, hat Hans Jonas als erster öffentlich ausgesprochen sowie in bis heute gültiger Präzision begründet, und es ist auch heute die Überzeugung vieler renommierter Wissenschaftler verschiedenster Disziplinen, wie es der aktuelle Bericht des Deutschen Ethikrats (2016) verdeutlicht. Die Für-tot-Erklärung bis dato als Lebende anerkannter „hirntoter“ Patienten durch ein Harvard Ad Hoc-Committee im Jahr 1968 wurde vor wenigen Monaten (zu ihrem 50jährigen Jubiläum) von dem US-amerikanischen Bioethiker Robert Truog im renommierten Journal of the American Medical Association (JAMA) erneut als konzeptionell inkohärent kritisiert. Diese Kontroverse spiegelte sich auch schon in der letzten Bundestagsdebatte um das Transplantationsgesetz im Jahr 1997, als etwa ein Drittel der Abgeordneten – darunter der vorige Justizminister Kinkel, der amtierende Justizminister Schmidt-Jortzig und die spätere Justizministerin Däubler-Gmelin sowie die spätere Gesundheitsministerin Fischer – einen Gesetzentwurf befürworteten, der „hirntote“ Menschen als Sterbende anerkannte.

² Hans Jonas, *Technik, Medizin und Ethik*, Frankfurt a. M. 1987, S. 233. In der KGA: Bd. I/1, S. 530.

³ Ebd., S. 222. In der KGA: Bd. I/1, S. 515 f. Es ist alles andere als bewiesen, dass ein noch lebender Organismus ohne messbare Hirnfunktionen wirklich jedes Bewusstsein und Schmerzempfinden verloren hat, weshalb häufig „Schmerzmittel, ein Opioid, auf jeden Fall aber muskelentspannende Mittel zur Unterdrückung von Bewegungen verabreicht“ werden. Denn „bis zu 75 % der Hirntoten sind noch in der Lage, auf [die Entnahmeprozedur] etwa mit Hochziehen der Schulter oder Beine, Spreizen der Finger oder Schwitzen, Hautrötungen, erhöhtem Blutdruck und Puls zu reagieren.“ Anna Bergmann, „Wie tot ist hirntot?“, in: FOCUS 39/2018, S. 86.

⁴ Hans Jonas, *Das Prinzip Verantwortung*, Frankfurt a. M. 1979, S. 94, 392 f., vgl. 362 ff. In der KGA: Bd. I/2, Erster Teilband, S. 100, 419 f., vgl. 390 ff.

Warum wird heute daran nicht erinnert, wenn Sie, Herr Bundesgesundheitsminister Spahn, eine „Sternstunde“ der parlamentarischen Debatte fordern, als sei die damalige Debatte nicht bereits gerade wegen ihrer Transparenz und Ehrlichkeit mit Recht als eine solche bezeichnet worden?

- (3) Eine Legitimierung der Transplantationsmedizin setzt voraus, dass dem moralischen Freiheitsrecht der Menschen vollständig Genüge getan ist.

Das kann ausschließlich dann der Fall sein, wenn die Betroffenen ohne jegliche Nötigung, ohne allen staatlichen Zwang und ohne öffentlichen Druck sich zur Zustimmung haben entschließen können.

Im Gegensatz dazu steht der Erklärungszwang, unter den die sog. doppelte Widerspruchslösung alle Bürger setzen würde. Sie kassiert das elementare *Freiheits-*, Persönlichkeits- und Diskursrecht, in persönlichster Angelegenheit zu schweigen. ‚Mir‘ steht absolut das Recht der persönlichen Urteilsenthaltung zu. Niemand darf es ‚mir‘ verwehren, mich des Urteils und einer rechtsverbindlichen Erklärung darüber zu enthalten, ob ‚ich‘ mein Leben noch zu Ende leben und das eigentlich „unveräußerliche“ Menschenrecht auf mein Sterben behalten will oder aber nicht.

Die der Widerspruchslösung zugrundeliegende reduktionistische Gleichsetzung menschlichen Lebens mit messbaren Hirnfunktionen entzieht sich dem Menschenwürdegebot; sie macht den obersten Grundsatz der deutschen Verfassung unanwendbar auf uns am Ende unseres Weges. Ebenso unterläuft sie die von Kant und von Hans Jonas (dessen Verantwortungsdenken bereits mit der Kritischen Gesamtausgabe seiner Werke – seit 2010: Rombach Verlag, Freiburg/Berlin/Wien und Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, zit.: KGA – geehrt wird) begründete *unbedingte Pflicht*, die Würde jeden Menschenlebens zu achten, nicht es als Organbank zu instrumentalisieren – und sei es, weil ich „viel Mitleid mit denjenigen habe, die schwer leiden“, wie Peter Dabrock, Vorsitzender des Ethikrates, am 6. September im Deutschlandfunk sagte.

Angesichts der starken und von unangefochtenen Wissenschaftlern wie Hans Jonas vertretenen Argumente gegen die Gleichsetzung des „Hirntods“ mit dem Tod des Menschen und der bestehenden wissenschaftlichen Kontroverse ist es unerträglich und unwürdig, dass in der aktuellen Debatte von politischer Seite wie auch in den Medien gebetsmühlenartig von „postmortaler“ Organspende die Rede ist, als ob es diese Kontroverse nicht gäbe. Es ist in einer Demokratie legitim, die Gleichsetzung des „Hirntods“ mit dem Tod des Menschen zu befürworten und auf dieser Grundlage eine Widerspruchslösung zu fordern, doch sollte den Bürgerinnen und Bürgern durch eine transparente politische Sprache und Berichterstattung die Möglichkeit gegeben werden, sich ihr eigenes Urteil zu bilden. Wer die wissenschaftliche „Hirntod“-Kontroverse jetzt im Vorfeld einer parlamentarischen Debatte zu vertuschen sucht, der könnte erleben, dass sie als Bumerang zurückkehrt und die Widerspruchslösung einen von niemandem intendierten umgekehrten Effekt auf die Organspendebereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Folge hat.

Es gilt: Im Zweifel für das Leben – und für die Urteils- und Entscheidungsfreiheit der Bürger.

Mit freundlichen Grüßen

für die Unterzeichner

Dietrich Böhler, Professor em. für Praktische Philosophie/Ethik an der Freien Universität Berlin, Ehrevorsitzender des Hans Jonas-Zentrums e. V. und Initiator der KGA Hans Jonas

Jürgen Nielsen-Sikora, Vorsitzender des Hans Jonas-Zentrums e. V. und
Privatdozent für Bildungsphilosophie an der Universität Siegen

Anna Bergmann, Professorin an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der
Europa-Universität Frankfurt (Oder)

Wolfgang Frühwald, Dr. Dr. h. c. mult., Professor em. für Neuer Deutsche
Literaturgeschichte an der Universität München, Präsident a. D. der Alexander
von Humboldt Stiftung

Vittorio Hösle, Paul Kimball Professor of Arts and Letters der University of
Notre Dame (USA)

Johannes Hoff, Professor of Systematic and Philosophical Theology
Heythrop College, University of London

Ralf Seidel, Psychiater, Hans Jonas-Gesellschaft Mönchengladbach